

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr**

**– Drucksache 19/18790 –**

### **Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

#### **Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 989. Sitzung am 15. Mai 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu Artikel 1 Nummer 4a – neu – (§ 57b Absatz 1 Satz 1a – neu – LuftVG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. In § 57b Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 1a eingefügt:

„Die Streitigkeiten nach den §§ 57 und 57a betreffen außerdem Ansprüche im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Luftbeförderungsvertrags und dem Nichtantritt eines Fluges sowie in den Fällen nach Satz 1 Nummer 1 Ansprüche, die einem Verbraucher an Stelle eines Zahlungsanspruchs gewährt werden.“

#### Begründung:

Wenn der Fluggast den Beförderungsvertrag kündigt, das heißt den Flug storniert, kommt es häufig zu Streitigkeiten mit der Fluggesellschaft darüber, ob und in welchem Umfang geleistete Zahlungen rückerstattet werden müssen. Der Bundesrat hat sich bereits mit seinem Beschluss vom 7. Juni 2019, BR-Drucksache 197/19 (Beschluss), zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz für eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs der branchenbezogenen Schlichtung im Luftverkehr ausgesprochen.

Aufgrund der massenhaften Stornierungen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie, die wegen des Wegfalls des Reisezwecks oder der Unzumutbarkeit der Reise auch vielfach vom Reisenden ausgingen, besteht nunmehr eine verstärkte Notwendigkeit für eine effektive Schlichtung derartiger Fälle. Auch wird das dringende Bedürfnis gesehen, die im Luftverkehrsgesetz geregelte Schlichtung auf Ansprüche zu erweitern, die Verbrauchern bei Annullierung des Fluges an Stelle eines Zahlungsanspruchs beispielsweise in Form von Gutscheinen gewährt werden.

Zwar steht insoweit grundsätzlich der Weg zu den allgemeinen Verbraucherschlichtungsstellen offen, jedoch ist es mit Blick auf die hohe fachliche Kompetenz und breite Akzeptanz der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. sowie des Bundesamtes für Justiz vorzugswürdig, diese Streitigkeiten den branchenbezogenen Schlichtungsstellen zuzuweisen.

Daher ist der Anwendungsbereich der §§ 57 und 57a LuftVG auf Ansprüche im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Luftbeförderungsvertrags, dem Nichtantritt eines Teils der gebuchten Flugreise und Gutscheine, die an Stelle der Rückzahlung des Flugpreises bei Annullierung ausgegeben werden, zu erweitern.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

### Zu Artikel 1 Nummer 4a – neu – (§ 57b Absatz 1 Satz 1a – neu – LuftVG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates unter Abwägung der nachfolgend dargestellten Punkte prüfen:

Im Hinblick auf die Schlichtung im Luftverkehr setzt die Bundesregierung auf freiwillige Lösungen und auf eine Verständigung mit der Luftverkehrswirtschaft. Eine Schlichtung kann nur dann gelingen, wenn sie von den Beteiligten auch akzeptiert wird. Nur aufgrund der Akzeptanz durch die Luftverkehrsunternehmen ist auch die privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V., der sich inzwischen nahezu alle deutschen und viele internationale Luftfahrtunternehmen freiwillig angeschlossen haben, mit Schlichtungsquoten von mehr als 80 Prozent bei den ihr zur Schlichtung übertragenen Ansprüchen überaus erfolgreich. Aus Sicht der Bundesregierung wäre daher unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung des Vorschlags, darüber zuvor eine Verständigung mit den Luftfahrtunternehmen zu suchen, was den nachstehenden Herausforderungen begegnet:

Eine Schlichtung im Bereich des Luftverkehrs eignet sich insbesondere für standardisierte Ansprüche, wie sie das geltende Recht mit der Beschränkung auf Zahlungsansprüche, vorwiegend auf gesetzliche Ansprüche nach der Verordnung (EG) 261/2004 (FluggastrechteVO) (§ 57b Absatz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG), derzeit bereits der Schlichtung durch die Schlichtungsstellen im Luftverkehr unterstellt. Um solche handelt es sich bei denjenigen Ansprüchen, die der Vorschlag des Bundesrates im Blick hat, nicht. Diese individualvertraglichen Ansprüche betreffen vielfach Fragen, etwa zur Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für die Luftfahrtunternehmen in aller Regel von grundsätzlicher Bedeutung sein dürften. Dass die dazu unterbreiteten Schlichtungsvorschläge eine ähnlich breite Akzeptanz bei den Luftfahrtunternehmen erfahren werden, wie dies – jedenfalls im Rahmen der freiwilligen Schlichtung über die derzeit gesetzlich festgelegten Ansprüche bei der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. – derzeit der Fall ist, ist deshalb fraglich.

Schon die Schlichtung im derzeitigen Umfang verursacht Gebühren, die von den durch den coronabedingten Stillstand des Luftverkehrs in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten geratenen Luftfahrtunternehmen derzeit allenfalls mit Mühe getragen werden können. Infolge der Nichterfüllung fälliger Gebührenforderungen geraten private Schlichtungsstellen selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Diesen Schlichtungsstellen in einer solchen Situation weitere Aufgaben zu übertragen, könnte dazu führen, die Liquiditätsprobleme der Luftfahrtunternehmen und der privaten Schlichtungsstellen und die Gefahr von Insolvenzen noch zu erhöhen.

Im Hinblick auf Ansprüche, die Fluggästen in den Fällen von § 57b Absatz 1 Nummer 1 LuftVG an Stelle eines Zahlungsanspruchs gewährt werden, wird darüber hinaus zu berücksichtigen sein, dass Ansprüche auf Erstattung von Flugscheinkosten statt der Akzeptanz von Gutscheinen bereits nach geltendem Recht der Schlichtung durch die Schlichtungsstellen im Luftverkehr unterfallen (§ 57b Absatz 1 Nummer 1 LuftVG). Ansprüche aus einem Gutschein dürften nach Auffassung der Bundesregierung dagegen kaum Streitpotential bergen.

